



Bundesrat und Parlament wollen bei der Organspende die Widerspruchslösung einführen

Bundesrat und Parlament wollen bei der Organspende die Widerspruchslösung einführen. Wer nach seinem Tod keine Organe spenden möchte, soll dies neu festhalten müssen. Die Vorlage ist ein indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten».

Wer eine Transplantation benötigt, soll weniger lang auf ein Organ warten müssen. Der Bundesrat und das Parlament schlagen deshalb bei der Organspende einen Systemwechsel zur Widerspruchslösung vor: Wer nach seinem Tod keine Organe spenden möchte, soll dies neu festhalten müssen. Ohne Widerspruch dürfen nach dem Tod Organe und Gewebe entnommen werden. Bisher gilt das Umgekehrte: Eine Spende ist nur möglich, wenn eine Zustimmung vorliegt (sogenannte Zustimmungslösung). [Mehr Informationen zu den Unterschieden zwischen Zustimmungslösung und Widerspruchslösung.](#)

Die vorgeschlagene Änderung des Transplantationsgesetzes ist ein indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten», die am 22. März 2019 eingereicht wurde. Diese fordert ebenfalls die Einführung einer Widerspruchslösung, ohne aber die Rechte der Angehörigen explizit zu regeln. Der Bundesrat und das Parlament lehnen die Initiative deshalb ab. Sie wollen eine *erweiterte* Widerspruchslösung, bei der die Angehörigen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Klare Zustimmung im Parlament

Der Bundesrat hatte die Botschaft zum revidierten Transplantationsgesetz am 25. November 2020 an das Parlament überwiesen. Am 5. Mai 2021 hatte der Nationalrat dem indirekten Gegenvorschlag mit grosser Mehrheit zugestimmt (150 zu 34 Stimmen bei 4 Enthaltungen) und auch die Volksinitiative zur Annahme empfohlen (88 zu 87 Stimmen bei 14 Enthaltungen) ([Die Beratung im Nationalrat im Detail](#)).

Der Ständerat hat die Vorlage am 20. September 2021 beraten. Er stimmte dem indirekten Gegenvorschlag mit 31 zu 12 Stimmen bei 1 Enthaltung zu und empfahl die Volksinitiative zur Ablehnung ([die Beratung im Ständerat im Detail](#)).

Am 22. September 2021 hat der Nationalrat sämtliche Differenzen zum Ständerat ausgeräumt. Er empfiehlt die Volksinitiative ebenfalls zur Ablehnung.

Bedingter Rückzug der Initiative und Referendum

Nachdem das Parlament den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates angenommen hat, hat das Initiativkomitee die Initiative am 7. Oktober 2021 bedingt zurückgezogen. «Bedingt» bedeutet, dass der Rückzug erst wirksam wird, wenn der indirekte Gegenvorschlag in Kraft tritt.

Am 20. Januar 2022 wurde das Referendum gegen den indirekten Gegenvorschlag von Bundesrat und Parlament eingereicht. Die Bundeskanzlei prüft zurzeit die eingereichten Unterschriften auf ihre Gültigkeit. Sofern 50'000 Unterschriften gültig sind, wird das Volk am 15. Mai 2022 über die Vorlage abstimmen.

Widerspruchslösung frühestens 2023

Bis der Gesetzgebungsprozess abgeschlossen ist, gilt in der Schweiz weiterhin die Zustimmungslösung: Demnach dürfen einer verstorbenen Person nur dann Organe entnommen werden, wenn ein Ja zur Spende vorliegt. Die Widerspruchslösung als neue Regelung könnte frühestens ab 2023 eingeführt werden. Der genaue Zeitpunkt ist noch nicht bekannt, da die Einführung unter anderem davon abhängt, ob es zu einer Volksabstimmung kommen wird.

Die erweiterte Widerspruchslösung in der Praxis

Die Angehörigen miteinbeziehen

Der Bundesrat will in der Vorlage sicherstellen, dass die Angehörigen bei der Frage nach einer Organspende einbezogen werden. Wird kein dokumentierter Wille der sterbenden Person gefunden, sollen wie bisher die Angehörigen befragt werden. Sie können einer Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen widersprechen, wenn dies dem mutmasslichen Willen der sterbenden Person entspricht. Da die Angehörigen einbezogen werden, spricht man von der *erweiterten* Widerspruchslösung. Diese Regelung weicht von der Volksinitiative ab, die eine *enge* Widerspruchslösung will. Bei der *engen* Widerspruchslösung können einer verstorbenen Person Organe entnommen werden, wenn sie ihren Widerspruch zu Lebzeiten nicht festgehalten hat. Die Angehörigen können einer Entnahme nicht widersprechen.

Eintrag im Register

Damit der Wille zuverlässig festgehalten und im Notfall auch gefunden werden kann, soll ein Register geschaffen werden. Eine Erklärung für oder gegen eine Spende von Organen und Geweben soll darin möglichst einfach festgehalten und bei Bedarf wieder geändert werden können. Vorgesehen ist zudem, die gesamte Bevölkerung breit über die neue Regelung und das Recht auf Widerspruch zu informieren.

Häufige Fragen zur Widerspruchslösung

Die folgenden Fragen und Antworten zeigen, wie der vorgelegte Gesetzesentwurf die Widerspruchslösung regeln will:

[Ab wann gilt die Widerspruchslösung?](#)

Der Gesetzgebungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Der Systemwechsel könnte frühestens 2023 erfolgen. Die Bevölkerung wird rechtzeitig darüber informiert werden. Bis dahin gilt weiterhin die *erweiterte Zustimmungslösung*. Mehr Informationen zu den [Unterschieden zwischen Zustimmungslösung und Widerspruchslösung und zu deren erweiterten und engen Formen](#).

[Was würde sich mit der Widerspruchslösung ändern?](#)

Bei der aktuell geltenden Zustimmungslösung dürfen einer verstorbenen Person nur dann Organe oder Gewebe entnommen werden, wenn explizit das Einverständnis dazu gegeben wurde. Mit der Widerspruchslösung ist dies umgekehrt: Wer zu Lebzeiten seinen Willen nicht festgehalten hat, gilt als Spenderin oder Spender.

Bei der vom Bundesrat geplanten *erweiterten* Widerspruchslösung können die Angehörigen stellvertretend den Willen der sterbenden Person äussern, wenn eine schriftliche Dokumentation fehlt.

Weitere Infos:

[Organspende: Zustimmungslösung oder Widerspruchslösung?](#)

[Was ist, wenn ich nach dem Tod nicht spenden möchte?](#)

Wer nach Einführung der Widerspruchslösung nach dem Tod keine Organe oder Gewebe spenden will, muss dies explizit festhalten. Der Bund schafft dafür ein Register, in dem man seinen Willen eintragen kann.

[Wie geht man unter der Widerspruchslösung vor, wenn man nach dem Tod spenden möchte?](#)

Theoretisch muss man nichts tun. Ohne Willensäusserung können die Ärztinnen und Ärzte unter der Widerspruchslösung davon ausgehen, dass eine Person spenden wollte. Allerdings lohnt es sich, seine Absicht den Angehörigen mitzuteilen, da sie auch unter der vorgesehenen erweiterten Widerspruchslösung gefragt werden, ob sie den Willen kennen.

[Welche Rolle spielen die Angehörigen bei der vorgesehenen erweiterten Widerspruchslösung?](#)

Wird kein dokumentierter Wille der sterbenden Person gefunden, müssen die Angehörigen befragt werden. Sie müssen überlegen, wie sich die sterbende Person entscheiden würde, wenn sie sich noch äussern könnte. Angehörige können einer Organentnahme widersprechen, wenn dies dem mutmasslichen Willen der sterbenden Person entspricht.

Was würde passieren, wenn die Angehörigen nicht erreicht werden?

Wenn keine Willensäusserung vorliegt und trotz Nachforschungen keine Angehörigen erreichbar sind, dann ist unter der Widerspruchslösung eine Entnahme von Organen verboten.

Wer gilt als «nächste Angehörige»?

Als «nächste Angehörige» gelten Lebensgefährten (Ehegattin, Ehegatte, eingetragene Partnerin bzw. Partner, Lebenspartnerin, Lebenspartner), Kinder, Eltern, Geschwister, Grosseltern oder andere Personen, die mit der betroffenen Person eng verbunden sind. Zum Entscheid befugt ist, wer mit der betroffenen Person am engsten verbunden ist. Gleiche Rechte wie die nächsten Angehörigen haben auch eigens bestimmte Vertrauenspersonen.

Für wen würde die Widerspruchslösung gelten?

Wenn die Widerspruchslösung eingeführt wird, gilt sie grundsätzlich für alle Personen, die in der Schweiz versterben und für eine Organspende medizinisch infrage kommen. Dabei gilt immer, dass bei einer fehlenden Willensäusserung der sterbenden Person deren Angehörige angefragt werden müssen.

Wären auch Touristinnen und Touristen von einer Einführung der Widerspruchslösung betroffen?

Ja. Wenn jedoch keine eindeutige Willensäusserung vorliegt, müssen auch hier immer die nächsten Angehörigen angefragt werden. Nur wenn diese nicht widersprechen ist eine Entnahme von Organen und Geweben möglich. Die Angehörigen müssen dabei den mutmasslichen Willen der betroffenen Person berücksichtigen. Sind keine Angehörigen erreichbar, ist eine Entnahme verboten. Damit sind auch Touristinnen und Touristen davor geschützt, dass Organe gegen ihren Willen entnommen werden.

Was würde für Kinder und Jugendliche gelten?

Wie bis anhin dürfen Jugendliche ab 16 Jahren ihren Willen zu einer Spende selbständig und verbindlich festhalten. Bei jüngeren Kindern und Jugendlichen werden die nächsten Angehörigen angefragt – in der Regel sind das die Eltern. Sind diese nicht erreichbar, ist eine Organentnahme verboten.

Würde mit der Widerspruchslösung jede verstorbene Person zur Organspenderin oder zum Organspender?

Nein, wenn jemand zu Lebzeiten widersprochen und dies im Register festgehalten hat, dann dürfen nach dem Tod keine Organe oder Gewebe entnommen werden.

Zudem bleiben die medizinischen Voraussetzungen für eine Spende auch bei einem Systemwechsel gleich wie heute: Organe spenden können nur jene Personen, die auf der Intensivstation eines Spitals infolge einer schweren Hirnschädigung oder eines anhaltenden Kreislauf-Stillstands versterben. Verstirbt jemand ausserhalb des Spitals, ist eine Organspende nicht möglich.

[Wie kann man seinen Willen für oder gegen eine Organspende äussern?](#)

Wenn die Widerspruchslösung eingeführt wird, wird der Bund ein Register schaffen. Wer im Todesfall keine Organe oder Gewebe spenden will, soll dies darin festhalten. Auch eine Zustimmung soll darin eingetragen werden können. Ausserdem soll es möglich sein anzugeben, ob man gewisse Organe oder Gewebe von einer Spende ausschliessen möchte.

[Wer hätte Zugriff auf meine Daten im Register?](#)

Zugriff auf das Register sollen jene Personen in einem Spital haben, die für Organspenden zuständig sind und bereits heute klären, ob eine Spende gewollt ist. Sie sollen im Register nur dann eine Abfrage machen können, wenn bei jemandem eine aussichtslose Prognose besteht und entschieden worden ist, die lebenserhaltenden Massnahmen abubrechen.

[Ist es unter der Widerspruchslösung möglich, einen bereits festgehaltenen Entscheid zu ändern?](#)

Ja, ein Eintrag im Register kann jederzeit eigenhändig geändert werden. Wichtig ist auch, dass die Angehörigen über den neuen Entscheid informiert werden.

[Bleibt meine Spendekarte auch unter der Widerspruchslösung gültig?](#)

Ja, neben dem Register werden auch bisherige Möglichkeiten zur Willensäusserung weiterhin gültig bleiben (Spendekarte, Einträge in Patientenverfügungen oder im elektronischen Patientendossier). Allerdings wird empfohlen, den Willen im Register festzuhalten, da dies der sicherste Weg ist, dass der Willen schnell und zuverlässig gefunden werden kann.

Dokumente

[Botschaft zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» und zum indirekten Gegenvorschlag \(Änderung des Transplantationsgesetzes\) vom 25.11.2020](#)

[Änderung des Transplantationsgesetzes \(Entwurf vom 25.11.2020\)](#)

[Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» \(Entwurf\)](#)

Ergebnisbericht und Stellungnahmen zur Vernehmlassung:

 [Ergebnisbericht zur Vernehmlassung über den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» \(Änderung des Transplantationsgesetzes\) \(PDF, 170 kB, 25.11.2020\)](#)

Unterlagen für die Vernehmlassung vom 13.09. bis zum 13.12.2019:

 [Erläuternder Bericht zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» \(Version für die Vernehmlassung, September 2019\)](#) (PDF, 501 kB, 13.09.2019)

 [Änderung des Transplantationsgesetzes \(Version für die Vernehmlassung, 13.9.2019\)](#) (PDF, 146 kB, 13.09.2019)

 [Orientierungsschreiben an Kantone und Liechtenstein zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: Eidgenössische Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» und indirekter Gegenvorschlag \(Änderung des Transplantationsgesetzes\)](#) (PDF, 106 kB, 13.09.2019)

 [Orientierungsschreiben an Organisationen zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: Eidgenössische Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» und indirekter Gegenvorschlag \(Änderung des Transplantationsgesetzes\)](#) (PDF, 106 kB, 13.09.2019)

 [Liste der Adressaten für das Vernehmlassungsverfahren betreffend Einführung der Widerspruchslösung](#) (PDF, 206 kB, 13.09.2019)

 [Faktenblatt: Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten»](#) (PDF, 116 kB, 27.01.2022)

 [Faktenblatt Organspendezahlen](#) (PDF, 737 kB, 27.01.2022)

 [Faktenblatt Fragen zur Organspende](#) (PDF, 229 kB, 27.01.2022)

 [Faktenblatt Organspende internationaler Vergleich](#) (PDF, 380 kB, 27.01.2022)

Links

NEK-Stellungnahme 31/2019: Organspende. Ethische Erwägungen zu den Modellen der Einwilligung in die Organentnahme

Organspende: Zustimmungslösung oder Widerspruchslösung?

Medienmitteilung des Nationalrates vom 5.5.2021: Nationalrat stimmt Paradigmenwechsel bei der Organspende zu

Medien

25.11.2020

[Organspende: Bundesrat befürwortet eine erweiterte Widerspruchslösung](#)

13.09.2019

[Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur erweiterten Widerspruchslösung](#)

14.06.2019

[Organspende: Bundesrat für Einführung der erweiterten Widerspruchslösung](#)

25.02.2019

[Organspende-Kampagne: «Rede über Organspende. Sonst müssen deine Angehörigen für dich entscheiden».](#)

24.05.2018

[Bund und Kantone verlängern den Aktionsplan zur Organspende bis 2021](#)

18.10.2017

[Transplantationsgesetz: Lebendspender werden finanziell besser abgesichert](#)

06.09.2016

[«Rede darüber!»: Die neue Kampagne zur Organspende fördert den Dialog](#)

20.02.2014

[Bund und Kantone genehmigen die Umsetzung des Aktionsplans «Mehr Organe für Transplantationen»](#)

Gesetze

[Gesetzgebung Transplantationsmedizin](#)

Das Transplantationsgesetz schafft die rechtlichen Grundlagen für die Transplantationsmedizin in der Schweiz. Es basiert auf dem Verfassungsartikel 119a und wird ergänzt durch sechs Ausführungsverordnungen.

Letzte Änderung 24.01.2022

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit BAG

Abteilung Biomedizin

Sektion Transplantation

Schwarzenburgstrasse 157

3003 Bern

Schweiz

Tel. [+41 58 463 51 54](tel:+41584635154)

✉ [E-Mail](#)

<https://www.bag.admin.ch/content/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/rechtsetzungsprojekte-in-der-transplantationsmedizin/indirekter-gegendvorschlag-organspende-initiative.html>